

# Der Strafantrag wegen §278a StGB

### **Die kriminelle Organisation**

Der Strafantrag geht – ohne Begründung – davon aus, dass alle Straftaten, die möglicherweise Tierschutzbezug haben, und die jemals (seit 1988!) in Österreich durchgeführt wurden, von einer großen kriminellen Tierschutzorganisation zu verantworten sind. Tatsächlich ist diese große kriminelle Organisation als Österreich-Abteilung einer riesengroßen internationalen kriminellen Organisation zu sehen, die für alle Straftaten mit Tierschutzbezug, die jemals irgendwo auf der Welt stattgefunden haben, verantwortlich ist.

#### Kritik:

- Alle ExpertInnen, wie z.B. die Verantwortlichen für den Verfassungsschutzbericht und SOKO-Chef Mag. Erich Zwettler, gehen davon aus, dass Straftaten mit Tierschutzbezug von unabhängigen Kleinstgruppen oder EinzeltäterInnen begangen worden sind.
- Der Staatsanwalt kann nicht angeben, woran man erkennt, dass eine Straftat von dieser angeblichen Organisation stammt oder nicht

### In-group, Out-group oder Gesinnungsgemeinschaft?

### Es gibt 3 Möglichkeiten, diese kriminelle Organisation zu definieren:

- In-group: Die Aktivitäten der kriminellen Organisation sind alle Straftaten im Tierschutz und ihre Vorbereitungshandlungen. Es gibt aber keinen Bezug zwischen den VGT-MitarbeiterInnen und irgendwelchen Straftaten.
- Out-group: Die Aktivitäten der kriminellen Organisation sind nicht nur alle Straftaten, sondern auch alle Kundgebungen, Kongresse und Kampagnen, die irgendwie mit Zielen zusammenhängen, die man den Straftaten zuordnen könnte. Dann würde diese "kriminelle Organisation" nur 0,1% ihrer Tätigkeiten strafbaren Handlungen widmen und würde daher nicht §278a StGB erfüllen.
- **Gesinnungsgemeinschaft:** Zur kriminellen Organisation gehören alle Personen, die grundsätzlich dieselben Tierschutzziele teilen (Abschaffung von Pelzen, Legebatterien, ...) und sich nicht klar von Straftaten distanzieren ("Sympathisantensumpf"). Das widerspricht Artikel 7 EMRK, der eine ausreichende Bestimmtheit der Gesetze fordert, sodass die BürgerInnen wissen können, wann sie sich strafbar machen.

### Der Staatsanwalt vermeidet es, sich festzulegen.

**Kritik:** Es gibt keine Zusammenarbeit zwischen den meisten der Angeklagten. Viele kennen sich nicht einmal und sie haben auch indirekt – über Mittelsmänner – keinen Kontakt. Es ist kein einziges Planungstreffen für strafbare Handlungen von irgendwem nachgewiesen.



# Der Vorwurf §278a StGB

Der Staatsanwalt geht davon aus, dass es eine große kriminelle Organisation im Tierschutz gibt, die seit 1988 besteht, 35 normale Tierschutzkampagnen durchgeführt hat und für alle Straftaten verantwortlich ist, die jemals in Österreich im Namen des Tierschutzes begangen worden sind.

Für die Anklage nach §278a StGB nutzt der Staatsanwalt folgende Bestimmung:

Der/Die Beschuldigte habe sich an den Aktivitäten der kriminellen Organisation mit dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Organisation oder deren strafbare Handlungen fördert, nämlich auf andere, die Ziele der Organisation fördernde Weise, indem er/sie normale Tierschutzkampagnenarbeit macht, die aber auf die gleichen Ziele wie die der angeblichen Organisation ausgerichtet ist.

Der/Die Beschuldigte macht also z.B. eine Demonstration gegen Pelz, obwohl er/sie laut Vorwurf des Staatsanwalts weiß, dass es eine kriminelle Organisation gäbe, die dasselbe Ziel dadurch verfolgt, dass sie auf die Begehung strafbarer Handlungen ausgerichtet ist.

So führt nach Vorstellung des Staatsanwalts auch die Durchführung eines Tierrechtskongresses zur Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation, weil an diesem Kongress Vorträge über Kampagnen gegen Ziele stattfinden, die auch von der angeblichen kriminellen Organisation mit einer Ausrichtung auf strafbare Handlungen verfolgt werden.

#### Kritik:

Kaum wird von Unbekannten für irgendein politisches Ziel eine Straftat begangen (und dazu reicht Nötigung, Drohemails etc.) – was praktisch immer und für alle Ziele der Fall sein wird – dann ist es mit dieser Interpretation sofort möglich, alle AktivistInnen zu kriminalisieren, die nicht sofort die entsprechende Kampagne einstellen.

Beispiel Tierversuche an Lawinenschweinen. Ein Unbekannter schrieb eine Bombendrohung an die örtliche Bank wegen der Tierversuche. Dadurch könnten sofort alle TierschützerInnen, die sich weiterhin für die Lawinenschweine einsetzen, die aber von dieser Drohung wissen, kriminalisiert werden.

Die Interpretation von §278a, wie sie der Staatsanwalt verfolgt, wäre also eine sehr ernsthafte Bedrohung aller politischen Aktivität, wie sie in einer Demokratie unabdingbar ist!